

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus (Gebührensatzung der kommunalen Horte)

Paragrafen

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 4 Gebührenhöhe
- § 5 Festsetzung der Gebühr
- § 6 Erlass der Gebühr
- § 7 Auskunftspflichten
- § 8 Inkrafttreten

Anlagen

Gebührentabellen

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15.02.2013 (BGBl. I S. 254) in Verbindung mit §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, Nr. 25) sowie den §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 37]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 29.05.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt Cottbus betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.

(2) Als Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten werden für die vertraglich vereinbarte Benutzung Gebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung erhoben. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung (Getränke und Vesper) des Kindes verbundenen Leistungen.

(3) Das Kita-Jahr beginnt in Übereinstimmung mit der Schulgesetzgebung des Landes Brandenburg am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Personensorgeberechtigte, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, sind sie Gesamtschuldner.

(2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte.

(2) Der Elternbeitrag wird für die Dauer des Kita-Jahres festgesetzt. Er wird in 12 Teilbeträgen erhoben, die zum ersten Werktag eines jeden Kalendermonats fällig sind.

(3) Beginnt oder endet in Ausnahmefällen das vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird ein anteiliger Elternbeitrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.

(4) Die Gebührenschuld für das angemeldete Kind besteht unabhängig davon, ob die Kindertagesstätte besucht wird (z. B. Urlaub, Krankheit).

(5) Muss innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart werden, weil sich der Rechtsanspruch ändert, wird die entsprechend höhere oder niedrigere Gebühr mit Beginn des Folgemonats wirksam.

(6) Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Kita-Jahres, entfallen die noch nicht fällig gewordenen Teilbeträge. Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Ausnahmen sind nach der Kita-Benutzerordnung möglich.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Gebührenhöhe richtet sich gemäß § 17 Absatz 2 KitaG nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte, insbesondere der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach dem Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern, welche mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der maßgebliche Gebührensatz ist der anliegenden Gebührentabelle zu entnehmen.

(2) Unterhaltsberechtigten im Sinne dieser Gebührensatzung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird und die im Haushalt der Eltern leben. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden.

(3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte und steuerfreien Einnahmen der Eltern in Anlehnung an § 2 Absatz 1 und 2 sowie § 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) des vorangegangenen Kalenderjahres. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten bzw. mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht zulässig.

1. Zum Einkommen gehören unter anderem:

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Renten (z. B. Halbwaisen- und Waisenrente, Witwenrente, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente)
- Unterhaltsleistungen für Gebührenschuldner (z. B. Ehegattenunterhalt, Trennungsunterhalt, Betreuungsunterhalt, freiwillige Unterhaltszahlungen)

- Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe)
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz)
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung des § 10 BEEG

2. Außer Acht gelassen werden:

- Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), darunter Hilfe zum Lebensunterhalt (3.Kapitel), Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (4.Kapitel) und Pflegegeld - Hilfe zur Pflege (7.Kapitel)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Kindergeld nach dem EStG
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- Eigenheimzulage nach Eigenheimzulagengesetz

3. Eine Minderung des Einkommens erfolgt durch nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung.

(4) Das Einkommen nach Absatz 3 ist durch geeignete Nachweise der Eltern zu belegen. Geeignete Nachweise sind vorrangig der Einkommensteuerbescheid sowie Nachweise über Einkommen nach Absatz 3 Nr. 1. Liegen die Einkommensnachweise zum Zeitpunkt der Aufforderung noch nicht vor, sind andere geeignete Nachweise zu erbringen (z. B. Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen). Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, kann ausnahmsweise von einer Selbsteinschätzung ausgegangen werden.

(5) Verringert sich das Einkommen der Eltern, können bei der „Erklärung zum Einkommen“ für das jeweilige Kita-Jahr auch die Einnahmen des laufenden Kalenderjahres als Berechnungsgrundlage dienen. Jede Änderung der familiären Verhältnisse ist dem örtlichen Träger der Jugendhilfe unaufgefordert mitzuteilen.

(6) Werden nach Aufforderung keine oder unvollständige Einkommensnachweise vorgelegt, so wird aus der anliegenden Gebührentabelle die jeweilig ausgewiesene Höchstgebühr festgesetzt.

(7) Für die zeitweise Betreuung von bis zu 20 Betreuungstagen im Kita-Jahr kann ein Kind als Gastkind in einer Kindertagesstätte aufgenommen werden. Dafür wird ein Tagessatz in Höhe von 18,00 Euro erhoben.

(8) Wird eine höhere Betreuungszeit als im aktuell gültigen Bescheid zum Rechtsanspruch genutzt, ist je angefangene Betreuungsstunde eine Pauschale in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Die entstehenden Kosten werden mit dem Elternbeitrag erhoben.

§ 5 Festsetzung der Gebühr

(1) Die Gebühr für den Besuch einer Kindertagesstätte wird für die Dauer eines Kita-Jahres mittels Bescheid festgesetzt.

(2) In den Fällen des § 4 Absatz 4 Satz und 5 erhalten die Personensorgeberechtigten einen vorläufigen Gebührenbescheid. Dieser wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch einen endgültigen Gebührenbescheid ersetzt.

(3) Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Erlass der Gebühr

(1) Die im Einzelfall festgesetzte Gebühr wird gemäß § 90 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

(2) Im Weiteren kann die im Einzelfall festgesetzte Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr den Eltern nicht zuzumuten wäre. Über den Antrag entscheidet der Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadt Cottbus nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 KitaG der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

§ 7 Auskunftspflichten

(1) Die Eltern haben bei der Anmeldung eines Kindes und danach auf Verlangen der Stadt Cottbus schriftlich das der Gebührenbemessung maßgebliche Einkommen im Sinne der Satzung anzugeben und nachzuweisen. Auf § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung der kommunalen Horte wird hingewiesen.

(2) Im Übrigen sind die Gebührenschuldner verpflichtet, der Stadt Cottbus alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Gebührenschuldverhältnisses von Bedeutung sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Cottbus, 30.05.2013

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus